

Montag den 16. November 1874.

(542—3)

Nr. 8249.

Rundmachung.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. November 1873 haben Seine k. und k. Apostolische Majestät allergnädigst genehmigt, daß die Organisation des Versuchszweiges für forstliches Produktions- und Gewerbetwesen in Angriff genommen werde.

Nachdem nun durch das Finanzgesetz für 1874 auch die erforderlichen Geldmittel verfügbar geworden und durch eine vom k. k. Ackerbauministerium angeordnete Informationsreise auch die in Deutschland und in der Schweiz über analoge Institutionen gemachten Erfahrungen gesammelt sind, ist das k. k. Ackerbauministerium in der Lage, zur Verwirklichung dieses Versuchszweiges zu schreiten.

Zur Einführung und vorläufigen Leitung der forstlichen Versuchswesens wurde der Professor an der k. k. Forstakademie in Mariabrunn, Regierungsrath Dr. Arthur Freiherr v. Seckendorff-Gudent unter vorläufiger Entbindung von seinen Vorträgen delegiert.

Das demselben unterstehende Bureau führt den Titel: „k. k. forstliche Versuchsleitung“ und befindet sich vom 1. November d. J. an in Wien, III. Traun-Gasse, Nr. 2, 1. Stock.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 9. Oktober 1874, Z. 9583/1126 hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Laibach am 30. Oktober 1874.

k. k. Landesregierung für Krain.

(534—1)

Nr. 1577.

Bezirksgerichtsadjuncten-Stelle.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl erledigten Bezirksgerichtsadjuncten-Stelle mit den Bezügen der IX. Rangklasse wird ein neuerlicher Bewerbungstermin bis 8. Dezember 1874 hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich auch über die volle Kenntniß der beiden Landessprachen auszuweisen ist, im vorchriftsmäßigen Wege innerhalb des obigen Termines hieraus einbringen.

Mudolfswerth, am 3. November 1874.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(544—3)

Postexpedientenstelle.

Beim k. k. Postamt in Planina ist die Postexpedientenstelle gegen Dienstvertrag und Caution von 200 fl. zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind verbunden eine jährliche Bestallung von 300 fl., ein Amtspauschale von 80 fl. und ein pauschalierter Botenlohn von täglichen 3 fl. für eine täglich zweimalige Botenfahrt zwischen Planina und Matel und in umgekehrter Richtung für so lange als die gegenwärtige Coursordnung das Uebernehmen des Postillons in Matel nothwendig macht.

Die Bewerber müssen vor dem Dienstantritte die vorgeschriebene Prüfung über die Postmanipulation bestanden haben und die gehörig belegten Gesuche derselben sind

binnen drei Wochen

bei der gefertigten k. k. Postdirection einzubringen.

Triest, am 5. November 1874.

(535—5)

Nr. 1940.

Bergarztenstelle.

Bei der gefertigten k. k. Berg-Direction ist die Stelle eines bestallten Bergarztes vertragsmäßig gegen halbjährige Kündigung zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Genüsse sind: Eine Bestallung von jährlich eintausend

(1000) Gulden, ein Reisepauschale von jährlich einhundert fünfzig Gulden (150), ein Naturalquartier und die Benützung eines Hausgartens und eines Krautackers gegen mäßigen Pachtzins, so lange die Grundstücke nicht zu Werkzwecken benütziget werden.

Die Bedingungen zur Aufnahme als Bergarzt und die Obliegenheiten desselben werden bei der Berg-Direction mündlich mitgetheilt oder über Verlangen schriftlich bekannt gegeben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem 50 kr. Stempel versehenen Gesuche binnen vier Wochen

bei der gefertigten k. k. Berg-Direction einzureichen und in derselben das erlangte Doctorat der Medizin und der Chirurgie, ihr Alter, die bisherige ärztliche Verwendung und die Kenntnis der slovenischen oder einer verwandten slavischen Sprache nachzuweisen.

k. k. Berg-Direction Idria,

am 4. November 1874.

(538—2)

Nr. 8702.

Aufforderung.

Josef Dolenc, Tischler, unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, seine pro 1873 und 1874 in der Steuergemeinde St. Veit sub Art. 40 rückständige Erwerbsteuer pr. 6 fl. 92 1/2 kr.

binnen vier Wochen

bei dem k. k. Steueramte Wippach einzuzahlen, widrigens das Gewerbe von amtswegen zur Löslichung gebracht werden wird.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 3. November 1874.

(554—1)

Nr. 1973.

Rundmachung

wegen Uebernahme des ärarischen Gast- und Einkehrhauses „zum schwarzen Adler“ in Idria.

Das am Kirchenplatz der Stadt Idria befindliche, zwei Stock hohe ärarische Gast- und Einkehrhaus „zum schwarzen Adler“ mit den dazu gehörigen Kellern, Stallungen, Schuppen, Garten und Grundstücken von beiläufig 2 1/2 Joch wird vom 1. Mai 1875 angefangen an einen Gastwirth gegen Erlag einer Caution von 400 fl. und gegen die Verpflichtung zur Benützung überlassen, daß derselbe nur die von der k. k. Bergdirection, beziehungsweise k. k. Materialverwaltung ihm übergebenen Weine um die von derselben festgesetzten Preise ausschänke, wogegen ihm der mit der Gasthaus-Concession verbundene Betrieb der Gast- und Einkehrwirthschaft und Ausschank von Bier, so wie die ihm allfällig concessionierte Ausübung der Fleischhauerei und des Bäckergerwerbes freigegeben wird.

Weitere Auskünfte, so wie die näheren Verpflichtungen, unter welchen von Seite der k. k. Bergdirection mittelst eines beiderseitig halbjährig kündbaren Vertrages die Ueberlassung der Benützung des Adergasthauses stattfinden kann, werden über mündliche oder schriftliche Anfragen von der k. k. Materialverwaltung in Idria bekannt gegeben.

Jene, welche den Betrieb dieser Wirthschaft unter den erwähnten Verpflichtungen zu übernehmen willens sind, werden zur Einbringung schriftlicher Offerte

bis Ende Dezember 1874

bei dieser k. k. Bergdirection eingeladen und haben in den Offerten die Bedingungen oder beziehungsweise Verpflichtungen genau anzuführen, welche sie von ihrer Seite für die Uebernahme dieser Wirthschaft stellen oder eingehen wollen, wobei sich die k. k. Bergdirection das Recht vorbehält, denjenigen aus den Bewerbern zu bestimmen, welchen sie als den geeignetsten anerkennen wird.

Idria, am 5. November 1874.

k. k. Bergdirection.

(552b—3)

Nr. 8853.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird zur Kenntnis gebracht, daß bezüglich des Bezuges des Mauthertrages an den in der Rundmachung vom 4. November 1874, Z. 8853, aufgeführten, durch das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ Nr. 260 bereits bekannt gegebenen Weg-, Brücken- und Wassermauthstationen

am 23. November 1874,

um 10 Uhr vormittags, eine neuerliche Pachtversteigerung bei dieser Finanzdirection vorgenommen werden wird.

Laibach, am 4. November 1874.

(558)

Nr. 5554.

Biehmarkt-Einstellung.

Da die Rinderpest an mehreren Orten in Krain ausgebrochen ist, so ist die Abhaltung des auf den 16. November 1874 zu St. Martin bei Pittai bestimmten Viehmarktes untersagt.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Pittai, am 12. November 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Pajk.

(556—1)

Nr. 15790.

Rundmachung

wegen Reinigung der Stadt und Vorstädte in Laibach.

Es werden zu jedermanns Darnachachtung folgende Bestimmungen der die Stadtreinigung betreffenden Magistrats-Rundmachung vom 22. Dezember 1852, Nr. 5662, neuerlich in Erinnerung gebracht und es wird beigefügt, daß die bezüglichlichen Uebertretungen unachtsamlich mit Geldstrafen werden geahndet werden.

Die Hausbesitzer und Häuseradministratoren sind verbunden auch ohne vorhergegangene Ansjage bei jedesmal eingetretener Schneegestöber morgens und zwar bis einschließlich Jänner um 7 Uhr, und vom Februar angefangen um halb 7 Uhr den am vorigen Tage oder in der verfloffenen Nacht gefallenen Schnee längs ihrer Häuser und ihres gassenwärts gelegenen anderweitigen Besitztumes in angemessener Breite für zwei neben einander gehende Personen gegen die Mitte der Gassen und Plätze nicht nur wegschaufeln, sondern auch wegkehren zu lassen, damit die angegebene Strecke ganz gereinigt sei und ohne Gefahr betreten werden könne.

Ebenso haben die Hauseigenthümer oder Hausinspectoren bei eingetretener Glätte dafür zu sorgen, daß das in der Nacht gebildete Eis aufgehakt in den bestimmten Stunden in der oben-erwähnten Art auf die Seite geschafft und die ent-eisten Strecken in der angeedeuteten Ausdehnung zur Vermeidung von Unglücksfällen mit Sand, Erde oder Sägespännen bestreut werden. Uebrigens werden die Hauseigenthümer und Hausadministratoren im Falle eine ähnliche Kläunung nach Umständen auch während andern Tagesstunden nothwendig werden sollte, gleich nach diesfälliger, mittelst Trommelschlages gemachter Ankündigung die Säuberung auf vorewähnte Art zu bewerkstelligen haben.

Es ist verboten, den Schnee aus dem Innern der Häuser auf die Gassen und Plätze der Stadt und der Vorstädte abzulagern. Den Schnee hat der Hauseigenthümer entweder in den Fluß oder an einen anderen außer der Stadt und den Vorstädten gelegenen schicklichen Ort schaffen zu lassen. Das gleiche hat mit demjenigen Schnee zu geschehen der vom Dache abschneft oder abgeschau-felt wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Nov. 1874.